



Sondervorstandsbrief
News zur E-Zigarettensteuer
20. August 2021

Liebe Freunde und Kollegen,

zwischenzeitlich konnten wir uns intensiver mit der Steuer auseinandersetzen und diverse Rechtsmeinungen diskutieren. Des Weiteren hatten wir gestern am 19.08.2021 ein Meeting mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) und der Generalzolldirektion. In dem dreistündigen Meeting haben insgesamt sieben ranghohe Beamte teilgenommen (vier BMF und drei Generalzolldirektion). Die Teilnahme unserer Rechtsanwälte hat man uns nicht gestattet.

Die Ergebnisse der Gespräche:

Welche Produkte unterliegen ab dem 01.07.2022 der Tabaksteuer?

Das BMF ist der klaren Meinung, dass alle unsere Liquid-Produkte steuerpflichtig sein werden. Das gilt selbst für Einzelkomponenten wie Glycerin und Propylenglycol, wenn diese Stoffe zur Verwendung in E-Zigaretten verkauft werden. Man hat uns sogar darauf hingewiesen, dass eine Umgehung, also der steuerfreie Verkauf dieser Stoffe eine Steuerstraftat darstellt, wenn man weiß oder hätte wissen müssen, dass die verkauften Produkte für E-Zigaretten eingesetzt werden würden.

Diese vollständige Einordnung als Steuergegenstand begründet das BMF vor allem mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Der Gesetzgeber wollte eine volumenbasierte Besteuerung, somit müssen auch die Einzelkomponenten Steuergegenstand sein, denn alles andere wäre eine Verwässerung des Gesetzgeber-Willens. Des Weiteren verweisen sie auf §1(8) TabakerzG, wonach selbst Produkte steuerpflichtig sind, die lediglich Kräuter beinhalten, insofern sie zum Rauchen verkauft werden. Schließlich verweisen Sie darauf, dass auch die Einzelkomponenten bereits unter das TabakerzG fallen, wenn Sie zum Dampfen verkauft werden.

Selbstverständlich haben wir über diesen Punkt intensiv diskutiert, insbesondere haben wir auf Angebote ohne erkennbaren Verwendungszweck auf Amazon und anderen

Plattformen hingewiesen. Man teilte uns mit, dass man nicht tatenlos zusehen würde, wie die neue Steuer umgangen werde. Aber wir müssen eben auch mit einem Teil von Umgehungsmöglichkeiten leben, denn schließlich müsse die Tabakindustrie auch damit leben, dass der Zigarettenschmuggel zwar bekämpft wird aber nie vollständig ausbleiben wird.

Für sämtliche Formen von Aromen gilt dasselbe wie für PG und VG – sie sollen also der Tabaksteuer unterliegen.

Alle unsere Versuche, die beiden Behörden von dieser Produktzuordnung “abzubringen”, hatten leider überhaupt keinen Erfolg. Beide Behörden waren sich in ihrer Meinung überaus sicher und haben auch angekündigt, diese Informationen demnächst in einem Schreiben online zu veröffentlichen.

Bis wann müssen Produkte ohne Steuerbanderole abverkauft werden?

Die Tabaksteuer auf E-Liquid (immer einschließlich der Komponenten) entsteht – wie die Kaffeesteuer – gemäß § 1b TabStG (neu) i.V.m. § 11 Abs. 1 KaffeStG zum Zeitpunkt der Überführung des E-Liquids in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an. In den steuerlich freien Verkehr überführt wird E-Liquid gemäß § 1b TabakStG (neu) i.V.m. § 11 Abs. 2 KaffeStG durch:

1. die Entnahme aus dem Steuerlager, es sei denn, es schließt sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung an; einer Entnahme steht der Verbrauch im Steuerlager gleich,
2. die Herstellung ohne Erlaubnis nach § 6 KaffeStG,
3. eine Unregelmäßigkeit nach § 10 KaffeStG bei der Beförderung unter Steueraussetzung.

Solange also im Wesentlichen weder eine Herstellung noch ein Import nach dem 1. Juli 2022 vorliegt, fällt keine Tabaksteuer an. D.h. alles, was vor dem 01.07.2022 hergestellt/importiert wurde, kann bisher unbegrenzt ohne Steuerbanderole abverkauft werden. Diese unbegrenzte Möglichkeit eines Abverkaufs ist aber leider wohl nicht absichtlich implementiert worden, denn man hat uns darauf hingewiesen, dass das BMF ein Gesetz oder eine Verordnung anstrebt, wodurch diese Möglichkeit auf den 13. Februar 2023 beschränkt werden soll.

Wie sind die Abmaße der Steuerbanderole und wie müssen sie angebracht werden?

Die Steuermarken werden die Ausmaße von 4,2cm x 1,8cm haben. Sie werden in Bögen ausgegeben, d.h. sie müssen von uns zugeschnitten werden. Außerdem müssen wir

unsere Entwertungsnummer aufdrucken. Erst dann können die Banderolen auf die Verpackung angebracht werden. Die Anbringung hat so zu erfolgen, dass sie beim Öffnen der Verpackung brechen. Die Verpackung darf keine weitere Öffnungsmöglichkeit haben. Zudem müssen die Banderolen sicher und fest angebracht werden.

Dürfen Liquids in Zukunft mit E-Zigaretten in einer Verkaufspackung verkauft werden?

Gemäß §24 Abs. 1 TabakStG dürfen den Kleinverkaufspackungen keine anderen Gegenstände als Tabakwaren hinzugefügt werden. D.h. Liquids dürfen nur alleine verkauft werden. Wir haben darauf hingewiesen, dass es gerade bei Cap-Modellen branchenüblich ist, dass die E-Zigarette in einem "Starterkit" zusammen mit ein oder zwei Caps verkauft werden. Zunächst wollte man hier keine Ausnahmen vornehmen. Letztendlich möchte das BMF aber nun über eine Ausnahme nachdenken.

Wir werden Euch demnächst mit weiteren Informationen versorgen, insbesondere wie Ihr ein Steuerlager beantragt und wie Ihr an die Steuerbänderolen kommt.

Uns ist bewusst, dass das alles keine schönen Nachrichten zum Wochenende sind. Unsere Arbeit an der Verfassungsbeschwerde läuft auf Hochtouren. Es muss aber allen bewusst sein, dass kein Weg daran vorbeiführt, sich uneingeschränkt auf die Tabaksteuer vorzubereiten. Sich auf einen positiven Ausgang der Verfassungsbeschwerde zu verlassen, wäre leider naiv.

Tatsächlich ist es sogar so, dass ca. 90% aller Verfassungsbeschwerden vom Bundesverfassungsgericht noch nicht mal zur Entscheidung angenommen werden. Wir hoffen, dass es dazu nicht kommen wird. Das kann uns aber passieren, so ungerecht man dies auch empfinden mag. Und selbst wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde zulässt, ist die Sache damit noch lange nicht gewonnen.

Und kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Tabaksteuer für E-Liquid zu hoch angesetzt sei, was ein sehr großer Erfolg für uns wäre, bedeutet das aber zugleich, dass die Tabaksteuer zwar gesenkt werden müsste, aber eben auch im Grundsatz Bestand hat.

Also: Verschließt nicht die Augen vor der Tabaksteuer und bereitet euch uneingeschränkt auf den 1. Juli 2022 vor.

„Töte nicht den Boten.“
—Sophokles

Wir halten Euch auf dem Laufenden. Bleibt gesund!



Dustin Dahlmann
1. Vorsitzender



Tom Mrva
2. Vorsitzender



Frank Hackeschmidt
Schatzmeister

Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V. (BfTG e.V.)
Unter den Linden 21 • D-10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 209 240 80 • Fax: +49 (0)30 209 240 00
E-Mail: info@bftg.org • www.bftg.org

Vorstand: Dustin Dahlmann (Vorsitz), Thomas Mrva, Frank Hackeschmidt
Amtsgericht Hamburg VR 23543 | [Newsletter abmelden](#)

